

**Satzung
und
Ordnung der Schützenjugend
des
Schützenverein Grafenrheinfeld 1986 e.V.**



Name:

Vorname:

Geboren:

Straße:.....

Wohnort:

PLZ:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Mitgliedschaft und Satzung des
„Schützenverein Grafenheinfeld 1986 e.V.“
an.

.....
gez. Unterschrift

Satzung

(Stand 1988)

I. Der Verein

Artikel 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„**Schützenverein Grafenrheinfeld 1986 e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grafenrheinfeld.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
5. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Artikel 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Schützenverein fördert das sportliche Schießen.
2. Widmet sich der Heranführung Jugendlicher an den Schießsport.
3. Der Schützenverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. "mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Er verfolgt durch die Förderung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Erfüllung und dieser Aufgabe dienen die dem Verein gehörenden Anlagen und Einrichtungen.
5. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Schützenverein trägt den personellen und sachlichen Aufwand, der in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Angelegenheiten entsteht.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDER

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle Volljährigen. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen berufen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Jugendmitglieder werden mit Erreichen der Volljährigkeit ohne weiteren Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen. Die bis dahin angefallenen Jahre der aktiven Mitgliedschaft werden angerechnet.
2. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten mit der Maßgabe, dass Jugendmitglieder nicht stimmberechtigt sind und ihnen ein passives Wahlrecht nicht zusteht.
2. Das Stimmrecht kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.
3. In das Schützenmeisteramt und in den Sportausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 2 Jahre den Schützenverein angehören.
4. Sie verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Schützenmeisteramt erlassenen Anordnungen zu befolgen. Die Sicherheit im Schützenhaus und in den Schießanlagen erfordert die genaue Beachtung der Haus- und Schießordnung durch jedes Mitglied. Insoweit haften Mitglieder für ihre Gäste.
5. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist unabdingbare Voraussetzung der Mitgliedschaft.
6. Ehrenscheiben des Vereins sowie die von Mannschaften bei Rundenkämpfen und Meisterschaften gewonnenen Urkunden und Ehrenpreise (Pokale) werden Eigentum des Vereins.
7. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich zu entrichten.

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt.
2. Die Ablehnung des Aufnahmeersuchens braucht dem Bewerber gegenüber nicht begründet werden.
3. Beitrittserklärungen von Minderjährigen sind von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Artikel 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beträge und Einlagen werden nicht erstattet.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn die Kündigung mindestens 6 Wochen vorher dem Schützenmeisteramt zugegangen ist. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag die Mitgliedschaft vorzeitig beendet werden.
3. Ein Mitglied kann:
 - a. bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung, gegen die Interessen und das Ansehen des Schützenvereins e.V., sowie die grundlegenden Regeln des Sportes und des Anstandes
 - b. bei Nichtzahlung des fälligen Beitrages ausgeschlossen werden.
4. über den Ausschluss entscheiden gemeinsam das Schützenmeisteramt und der Sportausschuss. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Über den Widerspruch gegen die Ausschließung, der innerhalb 2 Wochen nach Zugang des Bescheids schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Dem Auszuschließenden ist in jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör zu verschaffen.

III. VERWALTUNG

Artikel 7 Vereinsleitung und gesetzliche Vertretung

1. die Mitgliederversammlung
2. das Schützenmeisteramt
3. der Sportausschuss

- zu 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wählt das Schützenmeisteramt, den Sportausschuss und die beiden Kassenprüfer. Die Durchführung der Wahl obliegt einem von der Versammlung berufenen Wahlausschuss, der sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt.
- zu 2. Das Schützenmeisteramt, das den Verein leitet und verwaltet, besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schriftführer und dem Kassier.
Vorstand im Sinne des § 2b BGB ist das Schützenmeisteramt. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Schützenmeister ist allein, die anderen Mitglieder des SMA zu zweit berechtigt, den Verein zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis der übrigen Mitglieder des SMA wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Der erste Schützenmeister repräsentiert den Schützenverein und hat den Vorsitz in deren Gremien. Der 2. Schützenmeister ist sein Stellvertreter. Das SMA beruft die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins. Den Sportleitern obliegt die technische Schießleitung.

zu 3. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus maximal 5 Spartenleitern. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießbetriebes verantwortlich.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung tritt im 1. Quartal eines jeden Jahres zusammen. Sie nimmt die Berichte des ersten Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr, des Kassiers über die Jahresrechnung, den der Rechnungsprüfer, sowie der Sportleiter über die sportlichen Ereignisse entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des SMA und führt nach Ablauf der Wahlperiode die Neuwahlen durch. Zu Rechnungsprüfern sollen zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder gewählt werden. Diese haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren. Anträge sind zu berücksichtigen, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim SMA eingereicht wurden. Dringlichkeitsanträge nur, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder das verlangt. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des SMA richten und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seine Ausschließung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim SMA einen dahingehenden Antrag stellt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Grafenrheinfeld und durch schriftliche Einladung für auswärtige Mitglieder zu erfolgen.

Artikel 9 Wahlen und Beschlüsse

1. Das Schützenmeisteramt, der Sportausschuss und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch im Amt bis zu einer gültigen Neuwahl. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes beruft der Gesamtausschuss einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode.
2. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, wenn nicht die Satzung für den Einzelfall etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen zählen nicht. Die Beschlussfassung erfolgt in den Versammlungen der Vereinsorgane, per Akklamation, bei Wahlen nur, wenn nicht drei der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.

3. Die Organe des Vereins werden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung, und durch schriftliche Einladung auswärtiger Mitglieder einberufen.
4. Sämtliche Organe des Vereins sind, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben auch bei den Sitzungen des Sportausschusses Sitz und Stimme.
6. Die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit des zur Entscheidung berufenen Organs. Satzungsänderungen im Übrigen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Artikel 10 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Organe des Vereins ist eine vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer oder einem von dem jeweiligen Gremium gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll soll Auskunft geben über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse.

Artikel 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von Drei-Viertel aller stillberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt ein Beschluss in der ersten Versammlung nicht zustande, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit über den Antrag.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grafenrheinfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 12 Schützenjugend

Die Mitglieder bis 25 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet. .

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

Grafenrheinfeld, den 05.03.1986

Heinisch Egon	1. Schützenmeister
Warmuth Manfred	2. Schützenmeister
Kuhn Luitgard	Schriftführer
Anetsberger Roland	Kassier

Die Satzung wurde im Zuge der Digitalisierung an die neuen amtlichen Rechtschreibregeln angeglichen.

Grafenrheinfeld, März 2010

**Ute Clement
Schriftführerin**

Ordnung

der

Schützenjugend

(Stand 88)

Gemäß Artikel 12 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend des Vereins nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Vereinsschützenmeistersamtes vom 28.11.1987.

Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 30.10.1987 beschlossen worden.

§1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereines bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereines. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereines zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind

1. die Vereinsjugendversammlung
2. die Vereinsjugendleitung.

Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfähigkeit wird wirksam, wenn Sie vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Anschreiben der Vereinsjugend.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen. Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich den Vereinsjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung,
- b) Entlastung der Vereinsjugendleitung;
- c) Beschlüsse über den Haushalt;
- d) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach §1 dieser Ordnung sein);
- e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten. Die Delegierten müssen Mitglieder nach §1 dieser Ordnung sein);
- f) Annahme und Änderung der Jugendordnung
- g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz);
- h) Beschlüsse über Anträge.

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 6 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. und 2. Vereinsjugendleiter, der Vereinsjugendsprecher/ die Vereinsjugendsprecherin, sowie die Stellvertreter der Vereinsjugendsprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind. Die Jugendleiter sollen nicht jünger als 21 Jahre sein,

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in der auch das Vereinskämmereramt gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugendleitung eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der 1. und der 2. Jugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein.

Der 1. und der 2. Vereinsjugendleiter berufen die Sitzungen der Organe ein und leiten sie.

Die Satzung wurde im Zuge der Digitalisierung an die neuen amtlichen Rechtschreibregeln angeglichen.

Grafenrheinfeld, März 2010

**Ute Clement
Schriftführerin**

Anhang:

Austrittserklärung:

Ich,
(Nachname, Vorname)

erkläre meinen Austritt aus dem

„Schützenverein Grafenrheinfeld 1986 e.V.“

Begründung:

.....
.....
.....
.....

Die Kündigung muss 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres (jeweils am 31.12.) beim Schützenmeisteramt vorgelegt werden.

.....
gez. Unterschrift